

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum einheitlichen Wahlverfahren: System fr die zahlenmige Aufteilung der Mitglieder des Europischen Parlaments

DAS EUROPISCHE PARLAMENT,

- gesttzt auf Artikel 138 des Vertrags zur Grndung der Europischen Gemeinschaft, der das Initiativrecht und die Zustimmung des Europischen Parlaments zu dem fr die Europawahlen geltenden einheitlichen Wahlverfahren vorsieht,
- gesttzt auf die in der Schluakte der Konferenzen enthaltene Erklrung zur Zahl der Mitglieder der Kommission und des Europischen Parlaments, die vorsieht, da die Mitgliedstaaten diese Fragen bis sptestens Ende 1992 mit dem Ziel prfen, die erforderliche Rechtsgrundlage fr die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Europischen Parlaments rechtzeitig zu den Wahlen im Jahr 1994 zu schaffen; die Mitgliedstaaten sollen bei der Festlegung dieser Zahl der Mglichkeit neuer Erweiterungen der Gemeinschaft Rechnung tragen,
- gesttzt auf die am 12. Dezember 1991 auf der Plenartagung abgegebene Erklrung des Prsidenten des Europischen Rates, in der dieser zu verstehen gab, da das Europische Parlament an dem Verfahren zur Durchfhrung dieser Erklrung eng beteiligt wrde,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 9. Oktober 1991 zur demokratischen Vertretung der 16 Mio. neuen deutschen Gemeinschaftsbrger im Europischen Parlament¹⁾, in der es die berzeugung uert, da es erforderlich ist, die Zahl der deutschen Mitglieder im Europischen Parlament um 18 zu erhhen, sowie auf seine Entschlieung vom 10. Oktober 1991 zu den Leitlinien des Europischen Parlaments zum Entwurf

¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 28. Oktober 1991, S. 94.

eines einheitlichen Verfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments²⁾),

- unter Hinweis auf die vorliegenden Beitrittsanträge zur Europäischen Gemeinschaft sowie auf die zu erwartenden weiteren Anträge,
 - gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des zweiten Zwischenberichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0186/92),
- A. in der Erwägung, daß es sehr wünschenswert ist, ein objektives und ständiges System für die Aufteilung der Sitze im Europäischen Parlament auf die Mitgliedstaaten einzuführen,
- B. in der Erwägung, daß die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments eine gewisse Schwelle nicht überschreiten sollte, die sich sowohl an der Arbeitsfähigkeit des Parlaments orientiert als auch an der Möglichkeit einer unmittelbaren Beziehung zwischen Wählern und Abgeordneten, wobei seines Erachtens die Obergrenze bei rund 700 Abgeordneten liegen sollte,
- C. in der Erwägung, daß der derzeitige Verteilungsschlüssel teilweise an die demographische Wirklichkeit in der Gemeinschaft und auch an die institutionelle Entwicklung des Europäischen Parlaments angepaßt werden muß,
- D. in der Erwägung, daß jede Verringerung der Zahl der jedem der zwölf Mitgliedstaaten zustehenden Sitze das politische Leben in dem betreffenden Staat unnötigerweise stören würde und deshalb unterbleiben sollte, solange die Zahl der Sitze im Europäischen Parlament 700 nicht übersteigt,
1. bekräftigt, daß bei der Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments die institutionelle Entwicklung der Gemeinschaft berücksichtigt werden muß;
 2. ist der Auffassung, daß die Entwicklung der Europäischen Union föderalen Typs noch nicht so weit gediehen ist, daß die Proportionalität der Vertretung im Europäischen Parlament eingeführt werden kann;
 3. ist der Auffassung, daß bestimmte Verzerrungen in der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments korrigiert werden sollten;
 4. vertritt die Auffassung, daß Artikel 2 des Aktes vom 20. September 1976 wie folgt geändert werden muß:

²⁾ ABl. Nr. C 280 vom 28. Oktober 1991, S. 141.

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87
Irland	15
Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Portugal	25
Vereinigtes Königreich	<u>87</u>
	567

5. empfiehlt für die Staaten, die gegenwärtig den Beitritt zur Gemeinschaft beantragt haben und für die keine negative Stellungnahme der Kommission vorliegt, folgende Sitzverteilung:

Österreich	20
Schweden	21
Finnland	16
Schweiz	18
Malta	4
Zypern	<u>6</u>
	85

6. fordert, daß die Untergrenze für die Anwendung dieser Regel von der derzeitigen Sitzzahl der Mitgliedstaaten gebildet wird;
7. fordert, daß dieser Verteilungsschlüssel rechtzeitig für die Europawahlen von 1994 in Kraft tritt und daß er so lange gilt, bis das Europäische Parlament mehr als 700 Sitze aufweist, wobei in diesem Fall die Sitzverteilung entsprechend dem Stand der institutionellen Entwicklung verändert wird;
8. vertritt die Auffassung, daß die Aufteilung der Mitglieder des Europäischen Parlaments alle zehn Jahre anhand der Ergebnisse der allgemeinen Volkszählungen überprüft werden muß, die gemäß der Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1987³⁾ durchgeführt werden müssen;
9. fordert ein von diesem Parlament vorzuschlagendes einheitliches Wahlverfahren, das ebenfalls für die Wahlen von 1994 eingeführt wird, und ist der Auffassung, daß die aufgrund der deutschen Vereinigung und der künftigen Erweiterungen der Union erforderlichen Anpassungen die dringende Notwendigkeit einer institutionellen Entwicklung des Europäischen Parlaments hin zu einem echten Gleichgewicht zwischen seinen Befugnissen und den Befugnissen des Rates deutlich machen; wiederholt seine Zusage, den Entwurf eines einheitlichen Wahlverfahrens auf der Grundlage der in seiner o. g. Entschließung vom 10. Oktober 1991 angenommenen Leitlinien so rechtzeitig vorzulegen, daß er vor den nächsten

³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 3. Juni 1987, S. 33.

Europawahlen 1994 verabschiedet werden kann, und verweist auf die in seiner Entschlieung vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen⁴⁾ bekrftigte Forderung, da bis 1994 institutionelle Reformen beschlossen werden, um insbesondere das demokratische Defizit in der Gemeinschaft zu beseitigen;

10. beauftragt seinen Prsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretr

Nicole Fontaine
Vizeprsident

⁴⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.